

***Dorfkorporation  
9614 Libingen***



***TV-Reglement***

# Reglement der Kabelfernseh-Anlagen der Dorfkorporation Libingen

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Libingen erlässt

gestützt auf Art. 1 d und Art. 26 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als TV-Reglement:

Zweck der Anlage

## **Art. 1**

Die Dorfkorporation Libingen erstellt und unterhält eine Kabelfernsehanlage (KFA genannt).

Diese Anlage bezweckt die Gewährleistung des Fernseh- und Radioempfangs und die allgemeine Signalübertragung sowie den Schutz der Landschaft und des Dorfbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen

Umfang, Eigentum  
und Ausbau der  
Anlagen

## **Art. 2**

Die KFA umfasst das ganze Kabelnetz und die Hauszuleitungen bis und mit Signalübergabestelle beim Eintritt eines Kabels in das Gebäude. Die Anlage steht im Eigentum der Dorfkorporation Libingen.

Das Kabelnetz wird nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit ausgebaut oder erweitert.

Bau, Betrieb und  
Verwaltung

## **Art. 3**

Bau, Betrieb und Verwaltung der KFA Libingen obliegen der Dorfkorporation Libingen. Die Kabelfernsehanlage muss grundsätzlich selbsttragend sein.

Anschlussrecht

## **Art. 4**

Allen Grundeigentümern innerhalb des Korporationsgebietes steht das Recht zu, ihr Gebäude an die KFA anzuschliessen, soweit dieses Gebiet mit Hauptleitungen erschlossen ist.

Der Verwaltungsrat kann auch ausserhalb des Korporationsgebietes gelegene Liegenschaften an die KFA anschliessen lassen.

Die Abonnementsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung gemäss Anhang I.

#### Hausinstallationen

#### **Art. 5**

Die Erstellung der Hausinstallation ab Signalübergabestelle ist Sache des Eigentümers.

Diese Installationen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Das Material der Hausinstallation hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

Sämtliche Neuinstallationen und Erweiterungen sind der Dorfkorporation Libingen vor Arbeitsbeginn zu melden. Die Behebung von Störungen der Verteilanlage ab Signalübergabestelle geht zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

#### Neuerstellung und Erweiterung der Anlage

#### **Art. 6**

Der Grundeigentümer erteilt der Dorfkorporation Libingen das unentgeltliche Durchleitungsrecht für Leitungen, die für dessen Versorgung bestimmt sind. Jeder Grundeigentümer gestattet gegen Entschädigung das Anbringen von Verstärkern oder Verteilkabinen auf seinem Privateigentum. Das Platzieren erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.

Bei Erweiterung der Anlage erstellt die Dorfkorporation Libingen die notwendigen Hauptleitungen samt den technischen Einrichtungen (Verstärker usw.) auf Rechnung der Dorfkorporation Libingen.

#### Hauszuleitung

#### **Art. 7**

Die Gebäudezuleitung, einschliesslich der Signalübergabestelle, welche die Trennstelle zwischen öffentlichen und der privaten Anlage darstellt, geht zu Lasten der Dorfkorporation. Die Bauarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Grundsätzlich wird pro Gebäude nur eine Zuleitung erstellt.

Die Anschlussverhältnisse sind so konzipiert, dass in der Regel bei Einfamilienhäusern je Hausanschluss zwei hausinterne Anschlussdosen für Fernseh- und Radioempfang den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Bild und Tonqualität benützt werden können. Für zusätzliche Anschlussdosen sind auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer entsprechende Verstärker einzubauen.

Bei Mehrfamilienhäuser wird die Signallieferung für je eine Anschlussdose pro Wohnung gewährleistet.

Wird infolge baulicher Veränderung an einem Gebäude oder Parzellierung eines Grundstücks eine Verlegung, Abänderung oder vorübergehende Wegnahme der Hauszuleitung notwendig, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

Kündigung, Benüt-  
zungsunterbruch

### **Art. 8**

Jeder Abonnent kann seinen Anschluss auf Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Plombierung des Anschlusses ist Sache der Dorfkorporation Libingen. Die Kosten für die Plombierung werden dem Abonnenten verrechnet. Die Plomben werden regelmässig kontrolliert. Wird festgestellt, dass die Plombe entfernt worden ist, so hat der Gebäudeeigentümer bzw. der Mieter die Abonnementsgebühren seit der letzten Kontrolle zu bezahlen.

Wird die Plombe versehentlich beschädigt, ist die Dorfkorporation Libingen umgehend zu informieren, ansonsten sind die Kosten zu übernehmen.

Haftbarkeit

### **Art. 9**

Die Dorfkorporation Libingen bemüht sich um eine reibungslose Übermittlung der Signale. Bei auftretenden Störungen irgendwelcher Art kann die Dorfkorporation Libingen für den Signalunterbruch nicht haftbar gemacht werden.

Anschlussbeiträge  
und Abonnementsge-  
bühren

### **Art. 10**

Der Grundeigentümer hat an die Erschliessungskosten der KFA einen einmaligen Anschlussbeitrag zu bezahlen.

Dieser Anschlussbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Die Kosten für die technische Ausrüstung der Hauszuleitung (Rohre, Kabel, Signalübergabestelle) gehen zu Lasten der Dorfkorporation. Bauarbeiten zu Lasten des Grundeigentümers.

Der Anschlussbeitrag beträgt für 1 Haus inkl. 1 Wohnung Fr. 1300.—

Für jede weitere Wohnung Fr. 250.--

Vom Abonnenten wird zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt der KFA eine Abonnementsgebühr erhoben. Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Verwaltungsrat in einer Gebührenordnung festgelegt, die ein integrierter Bestandteil dieses Reglements bildet. (Anhang I)

Können in besonderen Fällen, wie abgelegene Überbauungen oder grössere Baulanderschliessungen, die Kosten nicht durch die normalen Anschlussbeiträge gedeckt werden, so behält sich die Dorfkorporation Libingen vor, einen zusätzlichen Baukostenbeitrag von maximal 100% des ordentlichen Anschlussbeitrages zu erheben.

Widerhandlungen

### **Art. 11**

Die Dorfkorporation Libingen kann, nach schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die nicht den Vorschriften entsprechen
- b) Rechts- und Tarifwidrig Signale bezieht
- c) Den Beauftragten der Dorfkorporation Libingen den Zutritt zu ihren Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht.
- d) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt

Die Einstellung Signallieferung unterbleibt, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen werden. Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die Zuwenig verrechneten Gebühren zu erstatten. Die Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Inkraftsetzung

**Art. 12**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: **11. März 2015**

Der Präsident des Verwaltungsrates:

**Kläger Niklaus**

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

**Hess Brigitte**

# **Anhang I**

## **Gebührentarif der Kabelfernsehanlage der Dorfkorporation Libingen**

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Libingen erlässt, gestützt auf Art.10 des Reglements für die KFA folgenden Gebührentarif.

### **Gebührentarif:**

Die Monatliche Abonnementsgebühr beträgt  
Inkl. Urheberrechtsgebühren und Steuern

Fr. 14.00

Der Präsident des Verwaltungsrates:

**Kläger Niklaus**

Der Schreiber des Verwaltungsrates:

**Hess Brigitte**